



HVBG

HVBG-Info 10/1983 vom 27.10.1983, S. 0049 - 0050, DOK 433.1; 433.3

Bemessungsentgelt für die SV-Beiträge der Rehabilitanden bei Bezug von Übergangsgeld aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen - Urteil des LSG Hamburg vom 11.01.1983 - I KRBF 31/81

Bemessungsentgelt für die Sozialversicherungsbeiträge der Rehabilitanden bei Bezug von Übergangsgeld aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen;

hier: Urteil des LSG Hamburg vom 11.01.1983 - I KRBF 31/81 -

Bezug: Unsere Schreiben vom 3. September 1981, 10. Dezember 1981 und 7. Januar 1982

Unter Hinweis insbesondere auf unser o.a. Bezugsschreiben vom 7. Januar 1982 bringen wir anbei das Urteil - I KRBF 31/81 - des Landessozialgerichts Hamburg vom 11. Januar 1983 zur Kenntnis. Das Gericht bestätigt vollinhaltlich das mit vorgenanntem Schreiben bekanntgegebene Urteil - 22 KR 203/79 - des Sozialgerichts Hamburg vom 3. November 1981, auch wenn seiner Ansicht nach bereits andere Gesichtspunkte (§ 24 SGB X bzw. vor dem 01.01.1981 = § 34 SGB I) zur Aufhebung des Beitragsbescheides der AOK Berlin an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft führen. Diese haben zur Folge, daß die Revision nicht zugelassen worden ist. Wenn damit auch in diesem auserwählten Fall die angestrebte höchstrichterliche Entscheidung nicht zustande kommt, so muß doch als richtungsweisend anerkannt werden, daß bis zur Berufungsinanz die von uns vertretene Auffassung geteilt wird, wonach das Entgelt (Regellohn) für das Übergangsgeld aus einer (geringfügigen) sozialversicherungsfreien Beschäftigung nicht der Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung des Rehabilitanden zugrunde zu legen ist. ...

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen und Landesverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 22.09.1983